



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

15 R 14/12g

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Pisan als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Weixelbraun und Mag. Pöhlmann in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **Chorherrenstift Klosterneuburg**, 3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 1, vertreten durch Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte KG in Wien, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei **Pächterverein Langenzersdorf**, 2103 Langenzersdorf, Praunstraße 78, vertreten durch Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung und Widerruf (Streitwert im Provisorialverfahren EUR 34.000,--), über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 15.11.2011, 5 Cg 126/11v-10, in nicht öffentlicher Sitzung den

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben und der angefochtene Beschluss dahin abgeändert, dass er lautet:

„Der Sicherungsantrag der klagenden Partei, die beklagte Partei sei schuldig, es zu unterlassen, die wörtlichen und/oder sinngleichen Behauptungen zu verbreiten, nämlich

die klagende Partei habe mit Hilfe der Baubehörde der Stadt Wien und ihren Kumpanen einen „riesigen Betrug“ eingefädelt, und/oder

die klagende Partei habe „Schweinereien“ ungestraft und unkontrolliert begangen, und/oder

die klagende Partei sei ein sittenwidriger Betrüger und Wucherer und habe Menschen um ihr Hab und Gut betrogen, und/oder

die klagende Partei sei Teil der römisch-katholischen Mafia, und/oder

die klagende Partei betreibe eine Strategie, „sogenannte Luxuswohnungen“ zu sittenwidrigen Wucherpreisen an den Mann zu bringen, und/oder

die klagende Partei tätige üble Geschäfte, indem sie Menschen beraube, und/oder

die klagende Partei sei Teil eines Konzerns, der durch Lüge und von Betrug, Wucher und Ausbeutung armer Menschen lebe,

wird abgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 795,96 (darin EUR 132,66 USt) bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens zu ersetzen.“

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 991,80 (darin enthalten EUR 165,30 USt) bestimmten Kosten des Rekurses zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 30.000,--.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

#### **B e g r ü n d u n g :**

*Die klagende und gefährdete Partei (im Folgenden: klagende Partei) ist gemäß Art II des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll (BGBl II 1934/2) eine mit Rechtspersön-*

lichkeit ausgestattete Körperschaft öffentlichen Rechts. Die klagende Partei tritt auch im Wirtschaftsleben auf, etwa als Vertragspartner bei Bauprojekten und als Vermieter von Liegenschaften.

Die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei (im Folgenden: beklagte Partei) ist ein Verein auf Grundlage des Vereinsgesetzes. Sie ist Medieninhaberin (§ 1 Abs 1 Z 8 lit a MedienG) des massenweise verbreiteten und periodisch erscheinenden Druckwerks (§ 1 Abs 1 Z 5 MedienG) „Pächterzeitung“.

Zwischen der klagenden Partei und einigen ihrer Pächter gibt es einen seit Jahren andauernden Streit, der teilweise auch über die Medien ausgetragen wird. Im Jahr 2005 wurde daher die beklagte Partei gegründet, um die Interessen der Pächter zu vertreten und die Kommunikation mit der klagenden Partei zu erhöhen. Die beklagte Partei gibt seit einem Jahr einmal pro Quartal die Pächterzeitung heraus. Die Zeitung wird als Werbemaßnahme im ersten Jahr gratis an alle Stiftspächter in Langendenzersdorf, im 21./22. Wr. Gemeindebezirk, in Klosterneuburg und in Korneuburg ausgeteilt, um Mitglieder für die beklagte Partei zu werben. In weiterer Zukunft werden nur die Mitglieder der beklagten Partei die Zeitung gratis erhalten, andere Interessierte müssen EUR 2,50 bezahlen. Alleine in der Region Alte Donau wurden im letzten Quartal 300 bis 350 Stück der Zeitung ausgeteilt. Die Pächterzeitung versteht sich als Kommunikationsplattform und als Informationsbroschüre über die Vorkommnisse und deren Handhabung in den verschiedenen Pachtgebieten.

In der Ausgabe der „Pächterzeitung“ Nr. 3/2011 veröffentlicht die beklagte Partei Leserbriefe.

Unter der Überschrift „Eine Elegie aus Wien 22, Alte

Donau" erzählt der Leserbriefverfasser zunächst die Bemühungen der Pächter, wie sie mit „viel Liebe, Fleiß, Aufwand und Aufnahme von Krediten die Siedlung zu einem Gartenparadies gestalteten und so ein wunderbarer Lebensraum mit höchster Wohnqualität entstand“, sowie weiters, wie die klagende Partei mit baulichen und finanziellen Maßnahmen Eingriffe in diesen Wohnraum durchführt.

Unter der Überschrift:

„Geplante Änderungen im Bebauungsplan Langenzersdorf“ wird weiters ausgeführt:

„(...) Ein riesiger Betrug, eingefädelt von der Grundstücksverwaltung des Stiftes mit Hilfe der Baubehörde der Stadt Wien und ihren Kumpanen, der Baulöwen, die jetzt als Bauträger das Siedlungsgebiet rund um die alte Donau auf das Hässlichste zerstören. (...) Verbrechen ist ein gelinder Ausdruck. (...) Diese Klage entschlüpft mir, weil ich es nicht verstehe, wie es möglich ist, solche Schweinereien ungestraft, unkontrolliert zu begehen, ohne vom Gesetzgeber zur Verantwortung gezogen zu werden! Bedauern und tiefstes Verständnis habe ich für jene, die von diesen sittenwidrigen Betrügern und Wucherern um ihr Hab' und Gut betrogen worden sind. (...)

ein trauriger Siedler aus der Nachbarschaft "Rehla-cke"

NN (Name ist der Redaktion bekannt)

PS. Dem es ebenso ergehen wird, wie vielen dieser Opfer der römisch-katholischen Ma....

(Leserbriefe sind nicht automatisch auch die Meinung der Redaktion) "

„Berichte zur (ehemaligen) Bodenbeschaffenheit von Stiftsgründen

Eine wahre Geschichte

(...) Das Ziel dieser Strategie ist, die Nachkommen von Grund und Boden, aus ihrem Geburtshaus zu vertreiben, um ungestört zu sittenwidrigen Wucherpreisen sogenannte Luxuswohnungen, die in Wohnsilos hergestellt werden, an den Mann, die Frau zu bringen. So wird das Erholungsgebiet vieler Wiener vernichtet, preisgegeben jeder Spekulation! Noch ein paar Worte über die ungeheure Unmoral, wie man üble Geschäfte tätigt, indem man die beraubt, jene, die 90 Jahre lang die Liegenschaften des Stifts betreuten, aufgeschlossen, Wasser, elektrischen Strom, Kanal, Gas installierten, ja sogar außer dem Pachtzins gänzlich für die Grundsteuer aufkommen mussten! Das Stift hat in diesen 90 Jahren nicht einen einzigen Cent investiert. Ja auch die neuen Pächter von verlassenen Grundstücken mussten die verwilderten, zugewachsenen Liegenschaften roden und aufschließen. Ungehindert übt das Stift diese üblen Praktiken aus! Man benutzte diese Pächter als Sklaven, die man nicht einmal zu ernähren brauchte! Und da werden Recherchen von den Medien durchgeführt, warum so viele Menschen die römisch-katholische Kirchen verlassen! Die Kirche ist der größte Konzern, obwohl dieser nichts herstellt. Dieser Konzern lebt durch die Lüge, von Betrug, Wucher und Ausbeutung von armen Menschen!

Gez. NN (Name der Redaktion bekannt)".

Der Inhalt der veröffentlichten Leserbriefe entspricht den tatsächlichen Äußerungen des Lesebriefverfassers.

Die klagende Partei beehrte, die beklagte Partei zu der aus dem Spruch ersichtlichen Unterlassung zu verpflichten sowie zum Widerruf dieser als falsch beurteilten Behauptungen, die sie in der Ausgabe der „Pächterzei-

tung" Nr. 3/2011 aufgestellt habe. Diese seien ehrenbeleidigend und kreditschädigend im Sinne des § 1330 Abs 1 und 2 ABGB. Die inkriminierten Äußerungen seien Tatsachenbehauptungen, sodass die Richtigkeit in einem Beweisverfahren überprüft werden könne. Selbst wenn man sie als Werturteile beurteile, wären sie unzulässig, weil ihnen eine wahre Tatsachengrundlage fehle. Die beklagte Partei könne sich auch nicht auf § 6 Abs 2 Z 4 MedienG stützen, weil die klagende Partei mangels namentlicher Zeichnung der inkriminierten Leserbriefe nicht gegen dessen Verfasser vorgehen könne. Zudem fehle es auch an einem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerungen.

Zur Sicherung des Unterlassungsbegehrens beantragte die klagende Partei die Erlassung einer mit dem Hauptbegehren inhaltsgleichen einstweiligen Verfügung, weil ihr ein unwiederbringlicher Schaden drohe, der hier nicht bescheinigt werden müsse.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren ebenso wie den Provisorialantrag und beantragte deren Abweisung im Wesentlichen mit der Begründung, bei den Veröffentlichungen handle es sich erkennbar um zwei Leserbriefe eines Pächters, die von ihr unverändert abgedruckt worden seien. Sie habe sich davon auch ausdrücklich durch die Anbringung des Nachsatzes „Leserbriefe sind nicht automatisch auch die Meinung der Redaktion“ distanziert und darauf hingewiesen, dass der Name des Verfassers der Redaktion bekannt sei. Damit habe sie hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Identität des Verfassers bei Interesse erfragt werden könne. Vor dem Hintergrund der zwischen der klagenden Partei und einigen Pächtern seit Jahren andauernden Streitigkeiten, insbe-

sondere die „Verteuerungspraktiken“ der klagenden Partei, hätten die Pächter ein starkes Informationsbedürfnis über etwaige Vorkommnisse hinsichtlich der verschiedenen Pachtgebiete, sodass der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG vorliege. Die Unmutsäußerungen des Zitatenvfassers beruhten auch auf einem wahren Tatsachensubstrat und seien so auszulegen, wie sie von den angesprochenen Verkehrskreisen bei ungezwungener Auslegung verstanden würden.

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Erstgericht dem Sicherungsbegehren statt. Dazu legte es den bereits eingangs wiedergegebenen Sachverhalt als bescheinigt zugrunde. In rechtlicher Hinsicht führte es zusammengefasst aus, auch Medieninhaber (Verleger) hafteten für die in ihren Medien veröffentlichten Behauptungen Dritter ohne Rücksicht darauf, ob die beanstandeten Äußerungen Teil eines redaktionellen Artikels, eines Zeitungsinterviews oder eines Leserbriefes seien. Die gegenständlichen Leserbriefe beinhalteten juristisch überprüfbare Vorwürfe und könnten daher als Tatsachenbehauptungen qualifiziert werden. Vor dem Hintergrund der jeweils vorangestellten Genesis über die Entwicklung der Grundstücke und die damit verbundenen baulichen finanziellen Maßnahmen der klagenden Partei stellten sie sich jedoch als rein subjektive Aussagen des Verfassers und damit reine Werturteile dar. Darin werde gegen die klagende Partei der Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung erhoben, was geeignet sei, sie in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, sodass die Behauptungen eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB darstellten. Durch die Veröffentlichung in der Pächterzeitung sei auch das Tatbestandsmerkmal der Verbreitung

erfüllt. Die Bescheinigung eines unwiederbringlichen Schadens sei nicht erforderlich; die Wiederholungsgefahr sei bereits bei einem einmaligen Gesetzesverstoß zu vermuten. Eine Rechtfertigung nach der sogenannten „Zitatenjudikatur“ liege deshalb nicht vor, weil sich die beklagte Partei lediglich vom ersten Leserbrief durch die Anmerkung „Leserbriefe sind nicht automatisch auch die Meinung der Redaktion“ - wenn auch einschränkend - distanziert habe, nicht jedoch hinsichtlich des zweiten Leserbriefes, bei dem ein solcher Nachsatz fehle. Da der klagenden Partei aber nicht nur ein diffamierendes, sondern sogar ein Verhalten vorgeworfen werde, das an gerichtlich strafbare Handlungen heranreiche, werde die Grenze zur Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung weit überschritten, sodass eine Rechtfertigung nicht vorliege.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der beklagten Partei wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, ihn im Sinne einer Antragsabweisung abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist berechtigt.

In der ausschließlich erhobenen Rechtsrüge wiederholt die beklagte Partei primär ihr bereits in erster Instanz erstattetes Vorbringen zur „Zitatenjudikatur“ sowie darüber, dass kein Wertungsexzess vorliege. Es handle sich im weitesten Sinn um eine „politische Diskussion“, in der beide Seiten die Öffentlichkeit gesucht hätten und sich daher auch provokante Äußerungen gefallen lassen müssten.



Schutzobjekt nach § 1330 Abs 1 ABGB ist die Personenwürde als absolutes Recht (RIS-Justiz RS0008984), dessen Träger nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen sein können (RIS-Justiz RS0113750; RS0031952; RS0031851[T1]; Wittwer in Schwimann ABGB-Ta-Komm § 1330 Rz 2; Danzl in KBB<sup>3</sup> § 1330 Rz 1, je mwN). Abs 2 hingegen sanktioniert nur unwahre, rufschädigende Tatsachenbehauptungen (4 Ob 172/06g), nicht jedoch Werturteile (RIS-Justiz RS0032212). Eine Ehrenbeleidigung kann aber auch durch wahre Tatsachenbehauptungen erfolgen (RIS-Justiz RS0031649; RS0031783; RS0031990).

Beide Teile gehen erkennbar davon aus, dass die inkriminierten Äußerungen Teile von Leserbriefen darstellen, die die beklagte Partei in ihrer Pächterzeitung auch richtig zitiert hat. Nach den Grundsätzen der sogenannten „Zitatenjudikatur“ haftet der Medieninhaber nicht für die wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten, sofern die Berichterstattung neutral und ohne Identifikation mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand und sich im konkreten Fall aus der gebotenen Interessensabwägung ein Rechtfertigungsgrund ergibt (RIS-Justiz RS0111733; Reischauer in Rummel ABGB<sup>3</sup> § 1330 Rz 7g mwN). Durch die Zeichnung der beiden Leserbriefe mit „NN“ hat die beklagte Partei ausreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich um das Zitat eines Leserbriefes handelt.

Ob eine Identifikation der beklagten Partei als Verbreiter im Sinne der dargelegten Rechtsprechung zu dem aus § 6 Abs 2 Z 4 MedienG (auch bei einer auf § 1330 ABGB gestützten Klage - RIS-Justiz RS0111733[T6]) abgeleiteten Rechtfertigungsgrund mit der veröffentlichten Meinung des Zitierten stattfand, richtet sich danach, wie die Aussa-

gen von einem zumindest nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Leser bei ungezwungener Auslegung verstanden werden (RIS-Justiz RS0111733 [T5, T8 und T10]; 6 Ob 149/01g), wobei die Behauptungen in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen sind (RIS-Justiz RS0031883; RS0031649[T3]; Wittwer aaO Rz 8 mwN). Nach den Feststellungen hat die beklagte Partei zwischen den beiden inkriminierten Schriftstücken ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Leserbriefe nicht automatisch auch die Meinung der Redaktion wiedergeben. Entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes bringt sie damit hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass sie sich von der in den Leserbriefen vertretenen Meinung deutlich distanzieren. Auch die Worte „nicht automatisch“ lassen keine Einschränkung in dem Sinn zu, dass im hier vorliegenden Fall die veröffentlichte Meinung geteilt werde. Ebenso schadet es nicht, dass dieser Vermerk zwischen den Leserbriefen und nicht auch am Ende des zweiten Leserbriefes angebracht wurde, weil sich bereits aus dem Wortlaut eine generelle Erklärung ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Schreiben ergibt. Im Gegenteil, durch die Verwendung des Plurals („Leserbriefe“) wird erkennbar darauf hingewiesen, dass sich die beklagte Partei generell mit solchen Schriftstücken nicht identifiziert.

Es ist somit auch eine Interessensabwägung in dem Sinn vorzunehmen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der Äußerung die Interessen des Verletzten überwiegt, etwa wegen der besonderen Stellung des Zitierten in der Öffentlichkeit, oder auch wegen einer aktuellen, besonderen Wichtigkeit des Themas (RIS-Justiz RS0111733). Nach den Feststellungen wird die Pächterzeitung an alle „Stiftspächter“ (gemeint offenbar: Pächter

der klagenden Partei) in Langenzersdorf, im 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk, in Klosterneuburg und in Korneuburg ausgeteilt. Im letzten Quartal seien dies 300 bis 350 Stück gewesen. Das Erstgericht hat ebenso festgestellt, dass zwischen der klagenden Partei und einigen ihrer Pächter ein seit Jahren andauernder Streit teilweise auch über die Medien ausgetragen werde, was auch der Grund für die Gründung der beklagten Partei gewesen sei, nämlich um die Interessen der Pächter besser vertreten zu können und die Kommunikation mit der klagenden Partei zu erhöhen. Ebenso wurde neben den inkriminierten Äußerungen verkürzt auch der weitere Inhalt der Leserbriefe festgestellt, wonach die Pächter unter erheblichen (finanziellen) Aufwendungen einen wunderbaren Lebensraum mit höchster Lebensqualität geschaffen hätten, dem die baulichen und finanziellen Eingriffe der klagenden Partei gegenüberstünden. Das Erstgericht hat damit gerade noch erkennbar das eigentliche Anliegen des Leserbriefschreibers (vgl. Beil. ./B) dargelegt, wonach (aus seiner Sicht) die klagende Partei versuche, die Pächter aus den betroffenen Siedlungen zu vertreiben, obwohl diese bereits seit Jahrzehnten erhebliche finanzielle und auch sonstige Aufwendungen getätigt hätten; außerdem werde der Bestandszins bei Übergabe an deren Erben teilweise um das Vielfache erhöht. Die inkriminierten Behauptungen stellen daher im Ergebnis lediglich eine subjektive Bewertung dieses Tatsachenvorbringens dar, an welchem die betroffenen Pächter als - wenn auch eingeschränkte - Öffentlichkeit (6 Ob 128/06a) naturgemäß ein entsprechendes Interesse haben, weil sie gegenwärtig oder in der Zukunft selbst davon betroffen sein könnten.

Als weitere Voraussetzung dieses Rechtfertigungs-

grundes ist aber auch erforderlich, dass der Urheber der Äußerung entweder ausdrücklich genannt wird oder zumindest ohne größere Schwierigkeiten identifiziert werden kann (Reischauer aaO mwN; 6 Ob 222/99m). Dieses Tatbestandsmerkmal wäre daher etwa dann nicht erfüllt, wenn die ehrverletzenden Vorwürfe in einem (angeblich) anonymen Schreiben enthalten sind und der Verletzte wegen des Rechtfertigungsgrundes nach § 6 Abs 2 Z 4 MedienG weder gegen den Medieninhaber (Verleger) vorgehen könnte, noch gegen den Verfasser des Schreibens (RIS-Justiz RS0064448 [T 2]; 6 Ob 81/07s; 6 Ob 2018/96z). Davon kann hier aber keine Rede sein.

Die beklagte Partei hat durch den ausdrücklichen Vermerk, dass ihr der Name des Verfassers beider Leserbriefe bekannt sei, zu erkennen gegeben, dass sie diesen bei Kundgebung eines entsprechenden (rechtlichen) Interesses bekannt geben werde. Jedenfalls kann ein anderer Zweck dieser Anmerkung nicht erkannt werden und wird ein solcher auch durch die klagende Partei nicht behauptet. Diese Auslegung stimmt auch mit dem Umstand überein, dass die beklagte Partei bereits in ihrer Äußerung zum Provisorialantrag umgehend und unaufgefordert den Namen des Verfassers bekanntgegeben hat. Auch die klagende Partei behauptet nicht, dass die beklagte Partei die Identität des Verfassers (bei einer entsprechenden Anfrage) verschwiegen habe oder hätte, sodass der zitierte Vermerk nicht anders verstanden werden kann. Es wäre der klagenden Partei daher möglich gewesen - nach entsprechender Aufforderung an die beklagte Partei zur Bekanntgabe des Namens - unmittelbar gegen den Verfasser der Schreiben vorzugehen, sodass sie ausreichend geschützt ist und damit das Interesse der betroffenen Öffentlichkeit im

Sinne des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG überwiegt.

Da somit die materiellen Voraussetzungen für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht vorliegen, war dem Rekurs Folge zu geben und der angefochtene Beschluss im Sinne einer Antragsabweisung abzuändern.

Aufgrund dieser Abänderung war auch die Kostenentscheidung des Erstgerichtes neu zu fassen, die sich ebenso wie die Entscheidung über die Kosten des Rekursverfahrens (iVm 50 Abs 1 ZPO) auf die §§ 402 Abs 4, 78 EO, § 41 Abs 1 gründet.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes stützt sich auf die Angaben der klagenden Partei, von deren Abgehen kein Anlass bestand.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig, weil eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 528 Abs 1 ZPO nicht vorliegt.

Oberlandesgericht Wien  
1016 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 15, am 26. Jänner 2012

**Dr. Eva Maria Pisan**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG